

Zählerstände Heizung:

Raum	Zählernummer	Zählerstand

Zählerstände Wasser:

	Zählernummer	Zählerstand
Kaltwasser		
Warmwasser		

Zur Sicherstellung einer ungestörten Verwaltung der Wohnanlage erklären Sie weiterhin:

1. Veräußerer und Erwerber ist bekannt, dass kein Anspruch auf eine zeitanteilige Jahresabrechnung besteht. Der Ausgleich ist ggf. im Innenverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber zu regeln. Nach Besitzübergang beschlossene Abrechnungen sind dem Erwerber zuzustellen.
2. Bis zur endgültigen Umschreibung im Grundbuch, die der Verwaltung schriftlich mitzuteilen ist, bleibt die Haftung des Veräußerers bestehen.
3. Das Stimmrecht steht ab Besitzübergang dem Erwerber zu. An ihn ist die Einladung zur Eigentümerversammlung zu versenden.
4. Zur Kostenabgrenzung ist dem Veräußerer und Erwerber bekannt, dass Sie zum Tag des Besitzwechsels eine Zwischenablesung für Heiz-, Warm- und Kaltwasserverbrauch **selbst und auf eigene Kosten veranlassen können**. Der zuständige Ablesedienst kann bei der Verwaltung erfragt werden.
5. Als vermietender Eigentümer sind Sie verpflichtet, die gültige Hausordnung der Wohneigentümergeinschaft zum Bestandteil / Anlage des Mietvertrages zu machen.

Ort und Datum, Unterschrift aller bisherigen Eigentümer
(Veräußerer/Verkäufer)

Ort und Datum, Unterschrift aller neuen Eigentümer
(Erwerber/Käufer)